

Konsequente Nachnutzung von sonstigen, ehemals wirtschaftlich genutzten, baulichen Anlagen für den weiteren Solar-Ausbau

Problem

Im derzeit kursierende Arbeitsentwurf zur EEG-Novelle wird in § 24 Abs. 2 EEG der bestehende Begriff der „Freiflächenanlage“ durch den Begriff „Solaranlage des ersten Segments“ ersetzt. Dies hat zur Folge, dass die für den 50 MW-Förderdeckel entscheidende Anlagenzusammenlegung nach § 24 Abs. 2 EEG (24-Monate/2-km) zukünftig auch für PV-Anlagen auf „sonstigen baulichen Anlagen“ gelten würde. Zur Begründung wird auf das *„ähnliche Erscheinungsbild von Solaranlagen auf sonstigen baulichen Anlagen und Freiflächenanlagen“* verwiesen.

Sollte diese Regelung Eingang ins EEG finden, könnten größere bauliche Anlagen aus wirtschaftlicher oder anderer Vornutzung, z.B. des Bergbaus nur noch mit einem Bruchteil mit EE-Anlagen bebaut werden. Dies ist aus folgenden Gründen nicht sachgerecht:

- Insbesondere industriell vorgeprägte ehemalige wirtschaftlich, z.B. für den Bergbau genutzte bauliche Anlagen sollten verstärkt für den PV-Ausbau genutzt werden, um die Flächennutzungskonkurrenz z.B. mit landwirtschaftlichen Flächen zu reduzieren.
- Hinzu kommt, dass solche Areale durch die jahrzehntelange anthropogene Vornutzung überprägt sind und teilweise erst mit erheblichem finanziellem Aufwand wieder für andere Zwecke z.B. der PV-Nutzung hergestellt und/oder wie bei Bergbauflächen zuvor verdichtet werden müssten. Diese im Vergleich zu landwirtschaftlichen Flächen erhöhten Mehraufwendungen machen solche Solaranlagen in den EEG-Ausschreibungen nur dann wettbewerbsfähig, wenn sie die Skaleneffekte größerer Solaranlagen mit mehr als 50 MW nutzen können.
- Auch sehr große Solaranlagen werden in Zukunft förderbedürftig bleiben, da der Marktwert des PV-Stroms massiv gesunken ist. Angesichts von 120 GW Solarleistung in Deutschland hat selbst die LNG-Krise durch den Irankrieg kaum ausreichende dauerhafte Auswirkungen auf die Refinanzierung von Solaranlagen ohne EEG-Förderung. Die Grünstromeigenschaft z.B. für H2-Elektrolyse zeigt bislang kaum zusätzlichen Mehrwert. Der Abschluss von PPA-Verträgen mit Industriekunden ist im PV-Segment daher de facto zum Erliegen gekommen.
- Sonstige bauliche Anlagen sind nach der Judikatur z.B. Anlagen von ehemaligen Flughäfen oder militärisch genutzten Anlagen, die keine Gebäude sind, wie Radaranlagen oder Bunker; darüber hinaus Deponien sowie Kippen und Halden oder künstliche Seen des Bergbaus u.Ä. Die o.a. Begründung für die geplante EEG-Änderung kann insofern nicht nachvollzogen werden, da deutliche Unterschiede im „Erscheinungsbild“ der Landschaft bestehen.
- Der Naturschutz durch größere Solaranlagen über 50 MW auf sonstigen baulichen Anlagen wird nicht unterlaufen. Die Naturschutzanforderungen an Solaranlagen des ersten Segments des § 37 Abs. 1a EEG gelten auch für Solaranlagen auf sonstigen baulichen Anlagen. Tendenziell ist durch die durchschnittlich geringere Wertigkeit der Flächen aufgrund der Vorbelastung auch mit geringeren naturschutzfachlichen Konflikten zu rechnen.

- Schließlich ergibt sich auch ein Wertungswiderspruch aus der Tatsache, dass der Arbeitsentwurf gerade keine Anlagenzusammenlegung bei privilegierten Solaranlagen an Verkehrswegen mit Freiflächenanlagen vornimmt, obwohl sich das Erscheinungsbild von Solaranlagen an Verkehrswegen kaum von anderen Freiflächenanlagen unterscheidet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass angesichts der knappen Güter Flächen und Akzeptanz gerade die wirtschaftlich vorgeprägten in aller Regel konfliktärmere baulichen Anlagen aus der Konversion von Vornutzungen prioritär und umfassend für den EE-Ausbau verwendet werden sollten.

Lösung

Wir empfehlen daher, auf die begriffliche Änderung von „Freiflächenanlagen“ in „Solaranlagen des ersten Segments“ in § 24 Abs. 2 EEG zu verzichten.